

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Dienstbetrieb auf Taxistandplätzen der Stadt Oelsnitz/V. vom 7. August 1991**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 7. Juli 2021 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Dienstbetrieb auf Taxistandplätzen der Stadt Oelsnitz/V. beschlossen.

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die am 7. August 1991 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung für den Dienstbetrieb auf Taxistandplätzen der Stadt Oelsnitz/V. wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 06.08.2021

Horn  
Oberbürgermeister



### **§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Verfahrensvermerke